PERSONENBLATT	Österreichisches Statistische		_			nsunterha	lt:					
	Volkszählung am 12. M	Mai 1981	3	=	beru	fstätig:			Sitte Fr	egen 🔵 — 🗨	beantworten!	
Famillenname:	Vorname:				voli beru (35 und	fstätig mehr Wochen:	etunden)		Ehefrey	en und ande	re Angehörige	, die 13 ur
Straße					in Telizei	t berufstätig		_			n im familieneig s "berufstätig".	
(Ortschaft):	Haus-Nr.:	Stiege: Ti	0r:	••	(13 bis 3	4 Wochenstun	den)					
		••••••	***************************************	•••		perufstätig	, sond	ern:				
Erläuterungen siehe Hau: Bitte Bielstift verwenden				1	arbeitsio	•			• Wenn S	ic früher be	erufatiitia war	en:
Geschiecht:			ı			diener beim eer, Zivildiene	r		Fragen rufstäti	— Über keit beentwo	erufetiitig war die zuletzt a rten!	usgeübte B
männlich —	weiblich			ĺ	3 Karenz-,	Mutterschutz	urlaub	-	•			
••••						_			Wenn S	io frühe r be	rufstiltig war	en:
Geburtsdatum:	M	laka			Pension	st, Rentner			* Fragen	und Gübe keit beantwo	r die zuletzt au	usgeübte Be
Tag	Monat	Jahr			Haustrau	(Hausmann)						
Familienstand:	Datum der Eheschließung (gegenwärtig				ohn e Pe	rufstätigkeit o nsion/Rente		-	Wenn S	lie derzeit ein	Schule besuc	hen:
ledig verheiratet	Tag Monat Jah	^{Ir} geschie- den	verwitw	wet	Kind, So et ohne eig	hüler, Student Jenes Einkomr	: nen	-	 Fragen 	und und te Schule be	über die derzei	t
_				-		Lebensunterh s, Stipendium		_	•			
					_	durch Verwai andere Leben						
Für Wiederverheirate Verwitwete:	ote, Geschiedene, _{Tag}	Monat	Jahr		WOICHO	andere Leben	SUITE FRE					
Datum der ersten El	heschileBung:											
	•					e Berufsb						
Für Frauen über 16 J	lahren: Wie viele Kinder haben				(Z. B. "I angeste	farbmischer" Iter"; oder z. I	nicht , 3. "Beam	,Hilfsarbeiter"; o ter im gehobene	der z. B. "Bu n Landes-Arch	chungsmasch niv-Dienst" —	nenbediener" - nicht "Beamter	- nicht "Bui ")
Gesamtzahl aller lebendgebo	Gesamtzah	kein Kind lebend gebore	en .									
Kinder, auch wenn diese wor wohnen oder bereits verstor	anders	•	_		Stichwo	rtartige Besch	reibung d	der beruflichen T	Itigkeit (wicht	igster Arbeits	vorgang):	
Geburtsdaten der vier zuerst	t gehorenen Kinder:											
Tag Mo		Monet	Jahr	H.	***************************************	••••••	***************************************	***************************************	***************************************	***************************************	•••••••	
1. Kind	2. Kind								••••••	•••••		
E MIN	a nine				Beruf Seibstä	stätig nis:						
3. Kind	4. Kind				mit	ohne k	lithelfend n Familie	n- Ange-	F		1104-	
⊅ PARIL	4. MIN				Arbeit- nehmer(n)		etrieb oh ohn/Geh		Fach- arbeiter	angelernter Arbeiter	Hilfs- arbeiter	Lehrling
Religionsbekenntnis	:	anderes	ohne			_						-
römisch- evangelisch katholisch AB HB	alt- israe- katholisch islamisch litisch		Religion bekennt		nis 👝	II 						
	-			•	- Schul	infer Firm typ der de	a (Diens rzelt b (tstelle, Arbeitget esuchten Sc	er) oder hule (z. B. \	/ołksschule, h	lochschule usw	r.):
- Ilmanasanasha.												
Umgangssprache:	Wenn andere Umgangssprache, welch	e (auch mehrere Sp	erachen):	1:								
_	•				(Bitte ge	nau angeben	Z. B. "	szweig ihrer Neberei', "Leibw	eschefsbrik",	.Großhandel	mit Stoffen" -	- nicht "Tex
_	,				firma*, c	der z.B. "Fah	rdienst*,	"Hauptwerkstätte	o", "Elektrizitā	tswerk der Ol	38° — nicht "B	undesbahn")
Wo wohnten Sie vor	5 Jahren, also am 12. Mai 1976	17										
In diesem Haus	In einem anderen Haus dieser Gemeinde	In einer anderer Gemeinde	n	•	- Weg z	u ihrer Ari	oltest	ätte (wo der tä	gliche Dienst	angetreten w	ird) oder	
Postleitzahl In weicher	Gemeinde, wenn Ausland: Staat	4	4			er Schule:			•		,	
anderen Gemeinde:			H			nr zur links ob enen Wohnun		Zeitaufwa zur Arbei	nd für den tär Isstätte (Schu	g <mark>ilchen Hinwe</mark> le) in Minuten	9 :	
Ausbildung: (Gesemten	Bildungsweg eintragen!)		nicht ab			nicht täglic (z. B. wöchen		bis zu 15	16-30	31 – 45	46-60	mehr als 60
•		zeugnis)	schlosse	Jen	en	-	_					
	sschule, Hauptschule (Bürgerschule), ner höheren Schule, polytechnischer Lehrgi	ang		•	Obanda	and banders	a Mankah		taatan Wassats	aaka)		
	urfm. Gehilfen-, Handelskammer- oder Faci				für den			rsmittel (der wei rbeitsstätte (Sch	ule):	ecke)		
in welchem	88Chule (Fortbildungs-, Gewerbeschule)	i			kein Verkehrs-	Motorrad, Au	to,	Eisenbahn Schnell-	U-Bahn, Straßen-,	Autobus,	Werkbus,	Sonstiges (Fahrrad
Beruf:					mittel	Moped	_	bahn	Stadtbahn	Obus	Schulbus	usw.)
Fachschule (= ohne Ma	itura)				_	•	_					_
Welche Fachschule:				•	- Wo is	t Ihre Arbo	itsstä	tte oder Sch	ule?			
•	ichschule, Fachschule für Elektrotechnik us	sw.)			in diesem	andere Adresse						
Höhere Schule (= mit Schultyp:	METU/8)			-	Haus	und zwar:		Postleitzahl	Gemeind			
(Fachrichtung)	in 1991 at Managaria			_	_	-	- 🕎					
(z. B. Gymnasium, Realschul Universität, Hochschule,	le, HTL f. Maschinenbau, Handelsakademie	usw.)						Straße (Ortscha			_	Haus-f
Welche:					Haber	n Sie einer	Nebe	nerwerb (13 V	ochenstunde/	n und mehr)	?	
(Fakultāt) Fachrichtung:				•		•	nein, kei	n Nebenerwerb	-		als Selbständiger	
(Hauptfach, Studienrichtung)						ļ		der Land- und	-	4	(mithelfender Familien-	Ange- stellter,
.								orstwirtschaft anderen Wirt-			angehöriger)	Beamter
								chaftsbereichen	. —	7		-

R1

2 2

Adresse der Wohnung:

				– ÿ	/ohnungsinhebers: , ,	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
BITTE:						(Familienneme)	(Vorname)
, "Erläuterungen zum Wohnungsb	letti becermel	42357	201				
Bielstift verwenden! Nicht falten		46337	706	8	traĉe (Ortschaft):		
	· -						
für Ziffern diese Schreibweise von	erwenden!		1	н	nun-Hr.:	. Stiege: Stock:	Tür:
0123456	790			••			
UIZSTOO	707			2			
and the same of th				_ G	emeinde:	• • • • • • • • • • • • • •	
Tabl der Heusbelte in der Webnung		Vominon och kat	o (Uala				
Zahl der Haushalte in der Wohnur	19:	Kaminanschluß	o (Meiz	ungskamin)	vomanden:	Rechtsgrund für die V	Nohnungsbenützung:
kein Heushelt — Zwel Haushelte	_	ja	_	nein			
ein Haushelt	-		L			Eigenbenützung des Hauseig	entOmers =
Haushelte		benû	tzt:	je	- nein	Eigentumewohnung	-
Lage der Wohnung:						Genossenschaftswohnung	_
im Keller		Oberwiegende	Art de	r Helzung:		Mietwohnung:	
(Souterrain) im 1. Stock	- 400					mit Heuptmietzine nach Mie nach anderen gesetzi. Best	•
im Erdgescho8 — im 2. Stock	_	Ofenheizung (Einzei	•		-	•	
In einem Zwischen-		Wohnungszentralhei (Etagenheizung)	zung		-	nach freier Vereinberung	_
geschoß (Hochperterre, im	-ten Stock	Hauszentralheizung			_	Dienst- oder Naturalwohnung	-
Mezzenin)	-ien Slock	Fernheizung (auch E	Blockheiz:	ung)	; —	Sonetiger Rechtsgrund	_
		Sonstige Heizung			≪. ₩. _		
im ausgebeuten Dechgeechoß	_	Solieuge Heizung		•	Min's	g militario en en entre de la companio en entre de la companio del la companio de la companio del la companio de la companio del la companio de la companio de la companio de la companio de la companio	enhant (value ou etc.) Anti-rese de fil h i remenhalment sp ession and e
in 2 verschiedenen Geschossen	-	Ersatzheizung:	:			Letzter monetilcher W	
Annahi dar Waharitura Johna Kila	•	ist bei Ausfall ihrer in möglichkeit für feste	n Frage 7	angekrauzten i	leizung eine Heiz-	(bei Miet-, Genossens oder Eigentumswohn	
Anzahi der Wohnräume (ohne Küc Wohnküche und Nebenräume):	:ne,	Kohleofen, offener K			(2. D. 2000)21010,	•	
1 2 3 4 5		ia.	_	nein (_	DER WOHNUN	IGSAUFWAND
-		,		1		umfaðt:	umfaðt nig
P.A.		Überwiegend v	renven:	deter Brens	stoff:	Mietzins	Hellingskosten
10 oder 6 7 8 9 mehr		Nur bei Ofenheizur	ng (Einze	elofen), Wohnu	ngszentrelheizung	Nutzungegebühr für	Kosta für Warmuseer
		(Etagenheizung) und ein oder zwei Wohn		szentralheizung	in Gebäuden mit	Genoesenschafts- wohrungen	Gas-, Stromkoestri
्र केलि 🛴 े स्टिप्ट		(Bitte nur eine Angel	be!)			Betriebekoeten und	Kosten (G. Bereitzung vor Geregen des Abstellplitz
Ausstattung der Wohnung:		Holz	_	Stadt-, Erdgas	_	öffenti. Abgeben	Reperaturi de für die
(Mehrere Angeben möglich!)		Kohie, Koks,	_		_	Verweitungszuschlag	Wohnung Wohnung Wohnung
		Briketts Elektrischer		Flüssigges Sonstiger	_	Rückzahlung von Finen- zierungsderlehen über eine	Rückstellung vorlüger- lehen ur Eigenmite
Wohnküche		Strom		Brennstoff	_	Wohnbaugesellschaft oder Genossenschaft	(z. Privetkredite bz. Beusperderlehe
Küche —		Heizől	_				The state of the s
Kochnische							_
		Oltank	für die W	ohnung vorhen	den?	je Monat	
Badezimmer		ja	_	nein '	_	in (ganzen) Schilling:	
Duschecke		_					
DUBCHICK®		•	•				
Vorraum		Wievie	ie Liter fa	8t der Öltenk?		BITTE HIER NICH	TR FINTRAGENI
		bis zu 100	_	201 – 300	_	Bill lubi illon	
Abstellraum		101 – 200	_		_		
Keller, Kellerabtell		101-200		mehr als 300			Gemeinds:
Balkon, Loggia, Terrasse -		Anders Bronn	atall	and the same			
	•	Anderer Brenns Nur bei Ofenheizun			oszentralhelzuna		
Anschluß an öffent- liches Gasnetz		(Etagenheizung) und ein oder zwei Wohnu	i bei Haus	zentralheizung	in Gebäuden mit		
Wasser innerhalb der		ist der Betrieb ihrer i	•	' ennetreumten	Helmma euch mit		
WC (Abort) innerhelb		anderen Brennstoffer			rieszung auch mit	Tür	
der Wohnung							
,		j∎		nein •		ZW	
nausgartempenutzüng		4	- (Bitte i	nur eine Angebo	on)		
Pkw-Gerage (Einstellplatz)		•				GEM	
Pkw-Abstellplatz (reserviert)		Holz	- :	Stadt-, Erdges	_		
<u></u>		Kohle, Koks, Briketts	- 1	Fiússigges	-	GE	
Arbeitsstätte in der Wohnung:		Heizől		sonstiger	_		
(Z. B. Bûro, Werkstätte, Ordination, Anwalts-			ı	Brennstoff		_	
kanziei, freier Beruf, selbst. Vertreter usw.)	_	Market 1	147 - •			FL .	
je — nein	_ •	Nutzfläche der	wohnu	ing:			
•						WA	
Wenn ja, bitte einen "Arbeitsstättenbeleg"		volle	m²:				
ausfüllen!						(EPEDOS) (TED - EFC	ORMA CORMILLAR - 23671

Häuser- und Wohnungszählung am 12. Mai 1981

ERLÄUTERUNGEN ZUM GEBÄUDEBLATT

A. Allgemeines

Für jedes Gebäude ist ein eigenes Gebäudeblatt auszufüllen! Gebäude sind freistehende oder — bei zusammenhängender Bauweise — klar gegeneinander abgegrenzte Baulichkeiten, deren verbaute Fläche mindestens 20 m² beträgt. In Wohnhausanlagen bzw. größeren Wohnprojekten gilt jedes Stiegenhaus als eigenes Gebäude.

Land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude (Stallungen, Scheunen, Almhütten, Jagdhütten usw.) sind nicht in die Erhebung einzubeziehen. Dies gilt auch für andere Nebengebäude, die nicht Wohnzwecken dienen oder Arbeitsstätten sind (z. B. Schuppen, Garagen, Gerätehäuschen usw.). Für Gebäude unter 20 m² ist kein Gebäudeblatt auszufüllen — auch dann nicht, wenn sie eine Arbeitsstätte enthalten (z. B. Marktstand, Zeitungskiosk).

Das Gebäudeblatt ist vom Eigentümer des Gebäudes oder von seinem bevollmächtigten Vertreter (z. B. Hausverwaltung) auszufüllen. Alle Einzelangaben unterliegen aufgrund des Bundesstatistikgesetzes einer strengen Geheimhaltung.

B. Anleitung zur Ausfüllung der Fragen

Bitte zum Ausfüllen unbedingt einen Bleistift (keinen Kugelschreiber, keine Tinte!) verwenden!

- 1 Für die Zahl der Wohnungen im Gebäude gilt nicht die ursprüngliche Widmung, sondern die Nutzung zum Zeitpunkt der Erhebung. Wurde also z. B. eine Wohnung in ein Büro umgewandelt, so ist sie nicht als Wohnung zu zählen, sondern gilt als Arbeitsstätte.
- Bei Gebäuden, welche Eigentumswohnungen enthalten, ist »mehrere Miteigentümer« anzukreuzen.
- 3 Staatenlose gelten hier als Ausländer.
- Befinden sich mehrere Gebäude auf einem gemeinsamen Grundstück, so muß die Grundstücksfläche auf diese Gebäude aufgeteilt werden. In manchen Fällen wird dies exakt möglich sein (z. B. Vorderhaus Hinterhaus mit zugehörigen Hofflächen). Wo dies nicht der Fall ist (z. B. Fabriksgelände mit mehreren Gebäuden, zwischen denen Lagerplätze liegen), soll die Aufteilung grob geschätzt werden. Bei Bauernhäusern ist allenfalls der unmittelbar zum Wohn- und Wirtschaftsgebäude gehörige Flächenbereich anzugeben.
- 5 Die verbaute Fläche ist die von den Außenwänden des Gebäudes umschlossene Fläche, gemessen in Höhe des Erdgeschosses.

Einzubeziehen: Flächen von Nischen, Loggien, Durchfahrten und Arkaden, Terrassen sind einzubeziehen, wenn sich darunter Wohnräume, Garagen, Keller oder andere Räume befinden bzw. wenn die Terrasse auf Stützen vorgebaut ist.

Nicht einzubeziehen: Flächen von Neben- oder Wirtschaftsgebäuden, Hof- und Gartenflächen sowie Vordächer. Bei Bauernhöfen, bei denen sich Wohn- und Wirtschaftsteil in einem Gebäude befinden, ist also nur die Fläche des Wohntraktes anzugeben.

- 6 Anzugeben ist jene Nutzungsart, die für den relativ größten Teil der unverbauten Grundstücksfläche zutrifft.
- 8 Als Arbeitsstätten gelten jene Teile des Gebäudes, in denen mindestens eine Person ständig erwerbsmäßig beschäftigt ist. Darunter fallen gaher neben allen gewerblichen Arbeitsstätten (Fabriken, Werkstätten, Geschäfte, Lagerplätze usw.) auch Ordinationen, Kanzleien von Rechtsanwälten, Steuerberatern und anderen freien Berufen,

Dienststellen von Behörden usw. Die Beschäftigung von Haushaltspersonal (Hausgehilfin, Haushälterin usw.) begründet allerdings keine Arbeitsstättel

Wenn eine Arbeitsstätte auf mehrere Gebäude verteilt ist, so ist der Arbeitsstättenbeleg nur bei einem Gebäude (in der Regel bei jenem, in dem sich der größte Teil der Arbeitsstätte befindet) auszufüllen. Auch bei jenen Gebäuden, die nur Teile der Arbeitsstätte umfassen, ist jedoch die Frage 8 des Gebäudeblattes zu bejahen.

- Bei zur Gänze wiederaufgebauten oder völlig erneuerten Gebäuden ist der Zeitpunkt des Wiederaufbaues oder der Erneuerung anzugeben. Bei Zubauten oder etappenweiser Fertigstellung von Gebäuden ist jener Zeitpunkt anzugeben, zu dem der größte Teil des Gebäudes benützbar wurde.
- (1) Anzugeben sind jene Garagen (Pkw-Einstellplätze) bzw. Pkw-Abstellplätze, die den Bewohnern oder Benützern des Gebäudes vorbehalten sind (z. B. reservierte Abstellplätze innerhalb einer Hausanlage, ein Abstellplatz im Garten eines Einfamilienhauses, aber auch reservierte Hotelparkplätze oder Parkplätze für Beschäftigte in Bürogebäuden)

Nicht anzugeben sind gewerbliche Garagen und »Abstellplätze« auf öffentlichen Verkehrsflächen.

- Als Schutzräume gelten Kellerräume mit mindestens 10 m² Grundfläche, welche durch entsprechend starke Wände, Decken und Türen sowie durch eine besondere Belüftungsanlage Schutz vor Strahlen, Trümmern und Splittern bieten. Anzugeben sind sowohl fertige Schutzräume als auch Räume, bei denen vorschriftsmäßige Türen, Belüftung und sonstige Einrichtungen noch fehlen.
- Die Geschosse eines Gebäudes werden ab dem Erdgeschoß gezählt.
 Die übliche Bezeichnung oder Numerierung der Geschosse (z. B. Hochparterre, Mezzanin, Halbstock) ist dabei belanglos. Der »1.
 Stock«, der direkt über dem Erdgeschoß liegt, ist also das 2. Geschoßl Keller und Dachgeschoß werden nicht mitgezählt auch dann nicht, wenn sie zu Wohnzwecken ausgebaut sind.
 Bei Gebäuden in Hanglagen, die auf Berg- und Talseite eine unter-
 - Bei Gebäuden in Hanglagen, die auf Berg- und Talseite eine unterschiedliche Zahl von Geschossen aufweisen, ist die Zahl der Geschosse an der Talseite anzugeben.
- Die **Bauweise** des Kellers bleibt unberücksichtigt (steht also z. B. ein Holzbau auf einem gemauerten Kellergeschoß, so ist »Holz« anzugeben).

Als »gemauert« gilt neben Ziegeln, Beton, Betonsteinen oder Natursteinen auch Schüttbauweise, Gasbeton (Ytong) und Blähton (Leca)

- (16) Als ausgebaute Dachgeschosse gelten auch alle Geschosse mit (teilweise) schrägen Decken (auch solche, die halbhohe Außenmauern besitzen).
- »Fernwärme« ist nicht nur bei Versorgung durch ein Fernheizwerk anzugeben, sondern auch dann, wenn ein Blockheizwerk mehrere Gebäude einer Wohnhausanlage mit Wärme versorgt.
- (21) Als Personenaufzüge gelten auch zur Personenbeförderung zugelassene Lastenaufzüge.
- Die Frage ist mit »ja« zu beantworten, wenn im Gebäude mindestens eine Wohnung vermietet ist und der Mietzins zum Zeitpunkt der Erhebung aufgrund von § 7 des Mietengesetzes, § 2 des Zinsstopgesetzes oder § 14 Abs. 2 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes wegen notwendiger Reparaturen am Haus erhöht ist. Befinden sich im Gebäude keine Mietwohnungen oder liegt keine derartige Erhöhung des Mietzinses vor, ist »nein« anzukreuzen.

Sonstige Nutzung

Österreichisches Statistisches Zentralamt Häuser- und Wohnungszählung

	am 12. Mai 1981	Т	JI.					
			_					
				Adress	e des Gebäu	des:		
BITTE:								
 "Erläuterungen zum Gebäudeblatt" Bleistift verwenden! Nicht falten! 	beachten!	2066549	!	Straße (O	rtschaft):			
& für Ziffern diese Schreibweise verw	enden!	1 1		Postleitza	ht:	Hau	ıs Nr	Stiege:
0123456	789		ı					
Sera				Gemeinde	9:	A		
Zahl der Wohnungen im Gebäude (Stiegenhaus):		Arbeitsstätten im ((Ausgenommen: Landwirt				Material):	ng (überwiegen	
Wenr	n mehr als drei, Zahl angeben:	la la	<u> </u>	nein		Dachziegel	Betondschstein	Eternit
keine zw ei	Ì	Wenn ja, bitte entsprech gen ausfüllen bzw. an die	nende Anzahl vo Arbeitsstätten zu	n "Arbeits ur Ausfüllu	sstättenbele- ng weiterlei-	Massives Flachdach	Holz	Sonstiges Material (z. B. Blech)
eine drei	_	^{en!)} Wann wurde das G	ehäude fert	Incete	Mt2			_
Elgentümer des Gebäudes:			iebaude ieri	iAAaare		Dachgesch	oß zu Wohnzwe	cken:
Private Person als Allein- eigentümer	_	vor 1880 —	1971	_	1977	ganz ausgebaut	tellweise ausgebau	t nicht ausgebaut
Mehrere Mitelgentümer	_ `	1880-1918 -	1972	_	1978 —	×		_
Bund	_	1919 - 1944	1973	_	1979 —		#	Och Hudou
Land	_	1945 — 1950 —	1974	-	1980	Zentraineiz	ung für das gan	ze Gebaude:
Gemeinde		1951 – 1960 –	1975	_	1981 —	ja	— nein	_
Gemeinnützige Bauvereinigung	_	1961 — 1970 —	1976	_		Überwiegen	nd verwendeter	Brannetoff
Sonstige juristische Person	-	Unterkellerung des				der Zentrali	helzung:	Didiliaton
Staatsangenongkeit des Eigentüm	ers:	ganz unter- kellert	teilweise unterkellert	r	nicht unter- keliert		Jes-J	·
In- Aus- in- und Ausi	ånder				_	Holz Kohle, Koks,	ਿੰ≰ — Gas Elektrisc	her
fänder länder als Miteigen	_					Briketts	್ಷಣ್ಣ Strom	, <u>e</u>
	- 0	Anzahl der Garage Pkw-Abstellplätze,	n (Pkw-Eins die zum Ge	teliplät bäude	ze) bzw. gehören:	Heizől	Fernwar (auch Bl	me lockhelzung)
Fläche des Grundstückes (Grundst	tücks-	(Ohne gewerbliche Garag- liche Straßenflächen!)			•	•	Sonstige	er Brennstoff 🤌 🐧 💳
telles), auf dem das Gebäude steh	it (in m²):	•	_		n mehr als vier,	Wieviele Liter fa	Bt der Öltank des Gel	bāudes?
bis 250 1001 – 1500	_	keiner	_	bitte	Zahl angeben:	bis zu	— 3.001—	mehr als
251-500 1501-2000	-	einer — dre	_			1.500 . TAS. 1.501—	10.000	40.000
501 – 750 2001 – 5000	_	zwei - vier				3.000	40.000	
751 – 1000 5001 und mehr	- 6	Schutzraum im Ge	bäude:	Fläche (vo	Ha m²):	Wasservers	orgung:	
The second secon			A	riaciie (vo	ue m).	Eigene Wasserv Brunnen oder C	rersorgung durch	_
Verbaute Fläche des Gebäudes (Außenmaße in m²):	,	ja —					sserieitungsnetz	
						Sonstige Wasse	rversorgung	
bis 20 126—150		Anzahl der Gescho (Ohne Keiler und Dachboo			/enn mehr als vier itte Zahi angeben:		ıde	
21 – 50	_ ,	eines —	_	_	itto Zam angezem	Abwasserb	eseitigung:	****
5175 (176200	(ebenerdig)	drei	_		Öffentliches Kar Hauskläranlage		772 –
76-100 201-250	_	zwei 🔽	vier	_		an öffentliches i	Canalnetz	
101 – 125 251 und mehr		Vorwiegende Bauw	reise der Au	Benmau	iem:	Senkgrube		, () 소개 - 일기는
Überwiegende Nutzung der unverb	_	Alle			terschiedlich:	Sonstige Abwas	serbeseitigung	and the second
Grundstücksfläche:		Geschosse gleich	unter Tei		oberer Teil		ıfzug vorhanden	ı:
Garten oder andere Grünfläche		nauert (Ziegel, urstein, Beton,	, ,			ال ما	· — nein	
Verkehrs-, Hof- oder Æetriebsfläche	Beto	onsteine usw.)			_	Control of the Contro	г А Уры оп <mark>олецияльные котпесин</mark> атом	nių – mice ir nacionalismostinos takinis ir mile entre
Sonstige Nutzung	-	onfertigteile			_		der Mietzins info	olge von
Überwiegende Nutzung des Gebäu	Holz				_	(§ 7 1	turen erhöht? gesetz usw.)	
	Son	stige Bauweise			_		:	
Wohnhaus Überwiegend Wohnhaus, jedoch	p.m	TE LIED MOUTO	EINTRACEN	l	ndo: —	ja 🎉	nein	_
mit Geschäften, Büros usw. Überwiegend	ВП	ITE HIER NICHTS I	EIN HAGEN	Gemeir	iue;			
Geschäfts-, Bürogebäude	_	, .						0.4
Bauernhaus	-			PLZ		W	,	.GA
Ferien-, Appartement- oder Wochenendhaus	-							
Fabriks-, Werkstättengebäude				SCH		GF		
Öffentliches Gebäude (Schule, Bahnhof, Kirche usw.)	-							

SIG

HKZ

ST

Österreichisches Statistisches

Häuser- und Wohnungszählung am 12. Mai 1981

ERLÄUTERUNGEN ZUM WOHNUNGSBLATT

A. Allgemeines

Für jede Wohnung ist ein eigenes Wohnungsblatt auszufüllen. Nicht als Wohnung gelten (daher kein Wohnungsblatt ausfüllen!): a) Notunterkünfte (auch Wohnwagen),

- b) Einzelräume ohne Küche (Kochnische) und ohne sonstige Nebenräume (z. B. Unterkunft am Arbeitsort in einem Hotel oder einer Pension).
- c) Gemeinschaftsunterkünfte (auch Appartements ohne eigene Küche oder Kochnische in einem Pensionisten-, Studenten- oder Schwesternheim).

Zuständig für die Ausfüllung ist der Wohnungsinhaber bzw. dessen Beauftragter, bei leerstehenden Wohnungen der Hauseigentümer oder sein bevollmächtigter Vertreter (z. B. Hausverwaltung).

Das ausgefüllte Wohnungsblatt ist zusammen mit den Volkszählungsbelegen abzugeben. Alle Angaben unterliegen aufgrund des Bundesstatistikgesetzes einer strengen Geheimhaltung. Befindet sich in der Wohnung eine Arbeitsstätte (Frage 5), so ist zusätzlich ein »Arbeitsstättenbeleg« auszufüllen (bitte allenfalls vom Zählungsformularen abzugeben.

B. Anleitung zur Ausfüllung der Fragen

Bitte zum Ausfüllen unbedingt einen Bleistift (keinen Kugelschreiber, keine Tintel) verwenden!

(3) Wohnräume sind:

Wohn-, Schlaf-, Kinder- und Gästezimmer (für Verwandte, Bekannte), sofern ihre Nutzfläche mindestens 4 m² beträgt.

Keine Wohnräume sind:

Küchen, Wohnküchen und Nebenräume (Vorraum, Diele, Badezimmer, Abstellraum, Speisekammer, Schrankraum, Veranda usw.). Fremdenzimmer (für gewerbliche bzw. Privatzimmervermietung) gelten ebenfalls nicht als Wohnräume, da sie nicht für die Eigenbenützung bestimmt sind.

Als Wohnküche wird eine Küche nur dann bezeichnet, wenn sie auch über Einrichtungen zu Wohnzwecken (z. B. Sitzgruppe) verfügt. Eine Küche ist ein eigener Raum (eine Kochnische nur ein Teil eines Raumes), der vorwiegend zur Zubereitung von Speisen — jedoch nicht als Wohnraum — benützt wird.

Hausgartenbenützung ist nur dann anzugeben, wenn die Möglichkeit besteht, einen unmittelbar zum Haus gehörigen Garten zu benützen.

Ein Pkw-Abstellplatz ist dann anzugeben, wenn innerhalb einer Hausanlage für diese Wohnung ein eigener Abstellplatz reserviert ist bzw. wenn — bei Ein- und Zweifamilienhäusern — auf dem Grundstück ein Abstellplatz vorhanden ist. »Abstellplätze« auf öffentlichen Verkehrsflächen sind nicht anzugeben.

5 Als Arbeitsstätten im Sinne dieser Frage gelten z. B. die Ordination eines Arztes, die Kanzlei eines Rechtsanwaltes, eine Schneiderwerkstatt, aber auch der Arbeitsraum eines selbständigen Handelsvertreters usw. (Dieser Beruf wird zwar außerhalb der Wohnung ausgeübt, die Wohnung dient aber zur Erledigung der Schreibtischarbeiten und zählt daher als Arbeitsstätte.)

Die Vermietung von Privatzimmern begründet keine Arbeitsstätte, wohl aber Zimmervermietung aufgrund gewerberechtlicher Konzession (Hotel, Gasthof usw.).

- Die überwiegende Art der Heizung ist jene, mit der die Mehrzahl der Räume beheizt wird. »Fernheizung« ist nicht nur bei Versorgung durch ein Fernheizwerk anzugeben, sondern auch dann, wenn ein Blockheizwerk mehrere Gebäude einer Wohnhausenlage mit Wärme versorgt. Als »sonstige Heizung« ist z. B. eine Solarheizung anzugeben.
- B) Die Frage ist mit »ja« zu beantworten, wenn zumindest Teile der Wohnung (z. B. Zusatzherd in der Küche, offener Kamin usw.) auch dann noch beheizt werden können, wenn die in Frage 7 angeführte Heizung ausfällt. Als Ersatzheizung dürfen jedoch nur bereits vorhandene Heizungsmöglichkeiten für feste Brennstoffe (Holz, Kohle usw.) angegeben werden (Ölöfen, Elektrostrahler usw. zählen nicht!).
- Diese Frage ist nur bei Ofenheizung (Einzelofen), Wohnungszentralheizung (Etagenheizung) und bei Hauszentralheizung in Gebäuden mit ein oder zwei Wohnungen zu beantworten. Bei Hauszentralheizungen in größeren Gebäuden und Fernheizung ist nämlich in der Regel anzunehmen, daß dem Wohnungsinhaber der Brennstoff nicht bekannt ist.

- Hier ist jener Brennstoff anzugeben, der soweit technisch möglich — für die in Frage 7 angegebene Heizung in erster Linie in Betracht kommt, falls der in Frage 9 genannte gewöhnlich verwendete Brennstoff nicht zur Verfügung steht (z. B. Umstellung auf Koksheizung bei Ölmangel).
- Die Nutzfläche der Wohnung ist die Summe der Flächen sämtlicher Wohnräume, Küchen und Nebenräume (Fremdenzimmer sind daher nicht mitzurechnent). Bei allen Gebäuden mit nur einer Wohnung sind auch die Flächen von Fluren, Treppen usw. mit einzubeziehen. Offene Balkone und Terrassen sowie Keller und Dachbodenräume bleiben, soweit sie nicht bewohnbar ausgestattet sind, bei der Berechnung der Nutzfläche außer Betracht.

Räume, die zugleich Wohn- und Betriebszwecken dienen, sind bei der Nutzfläche der Wohnung zu berücksichtigen.

(12) Eigenbenützung des Hauseigentümers:

- a) Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern sowie in Bauernhäusern, die vom Hauseigentümer oder seinen Haushaltsangehörigen bewohnt werden.
- b) Wohnung des Hauseigentümers in einem Miethaus auch dann, wenn sie abrechnungsmäßig wie eine Mietwohnung behandelt wird. Eigentumswohnung:

Wohnungseigentum bedeutet Miteigentum am Grundstück, verbunden mit dem ausschließlichen Nutzungsrecht an einer Wohnung. »Eigentumswohnung« ist nur anzugeben, wenn ein Vertrag (z. B. mit einer Wohnungseigentlichaft oder Wohnbaugenosenschaft) aufgrund des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 (früher: Wohnungseigentumsgesetz 1948) vorliegt — gleichgültig, ob schon im Grundbuch eingetragen oder nicht; auch die Anwartschaft auf einen solchen Wohnungseigentumsvertrag fällt darunter.

Bitte verwechseln Sie nicht Eigentumswohnung mit Hauseigentum!

Genossenschaftswohnung:

Bei Genossenschaftswohnungen ist der Wohnungsinhaber Mitglied jener Genossenschaft, der das Gebäude gehört und bezahlt an die Genossenschaft eine Nutzungsgebühr.

Mietwohnung:

Mietwohnungen sind vermietet:

- a) mit Hauptmietzins nach Mietengesetz. Dem Mietengesetz unterliegen alle vor 1917 erbauten Mietwohnungen. Charakteristisch für die Mietzinsbildung nach dem Mietengesetz ist, daß der jährliche Hauptmietzins einen Schilling für jede Krone des Jahresmietzinses für 1914 beträgt. Dieser Mietzins kann allerdings wegen notwendiger Reparaturen am Haus (§ 7 Mietengesetz) vorübergehend erhöht sein.
- b) nach anderen gesetzlichen Bestimmungen. Dazu z\u00e4hlen vor allem Mietwohnungen, die in den Jahren 1917—1954 erbaut wurden; durch das Zinsstopgesetz 1954 wurden die Mietzinse dieser Wohnungen ebenfalls eingefroren. Ebenso fallen darunter Wohnungen, die dem Wohnungsgemeinn\u00fctzigkeitsgesetz oder dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz unterliegen.
- c) nach freier Vereinbarung. Freie Vereinbarung des Mietzinses kommt vor allem in zwei Fällen vor:

die Wohnung wurde nach 1954 ohne öffentliche Mittel von einem nicht gemeinnützigen Bauträger erbaut;

die Wohnung wurde zwar bis 1954 erbaut, aber ab 1968 mit erhöhtem Zins neu vermietet.

Für Wohnungen, die durch Teilung von Großwohnungen entstanden sind, war eine freie Mietzinsvereinbarung auch vor 1968 möglich

Dienst- oder Naturalwohnung:

Eine Dienstwohnung ist eine Nebenleistung zur Entlohnung, bei der Naturalwohnung ist die Benützung ein Teil der Entlohnung (häufig in der Landwirtschaft).

Sonstiger Rechtsgrund:

Dazu zählen z. B. Ausgedingewohnungen und Wohnungen, die z. B. von Verwandten ohne Mietvertrag benützt werden.

Der letzte monatiiche Wohnungsaufwand (einschließlich Mehrwertsteuer) ist nur bei jenen Wohnungen einzutragen, bei denen in Frage 12 »Eigentumswohnung«, »Genoesenschaftswohnung« oder »Mietwohnung« angegeben wurde. Was zum Wohnungsaufwand zählt und was nicht, ist bei Frage 13 im Wohnungsblatt erklärt. Werden Teile einer Wohnung als Arbeitsstätte genützt, so til der Gesamtsufwand für Wohnung und Arbeitsstätte einzutragen. Bei unregelmäßigen Zahlungen bitte den Jahresaufwand berechnen und durch 12 teilen!

Österreichisches Statistisches Zentralamt

Volkszählung am 12. Mai 1981



HAUSHALTSLISTE

lamē.des Haushaltsvorstandes:	Familienname	Vorname
	eitzahl	Gemeinde
	Straße bzw. Ortschaft:	/// Haus-Nr. Stiege Stock Tür

- Alle Angaben in den Erhebungsblättern dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden und unterliegen der Geheimhaltungspflicht nach § 4 (1) des Volkszählungsesetzes.
- Nach § 3 (3) des Volkszählungsgesetzes besteht die Verpflichtung, die Erhebungspapiere vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen.
- Die EDV-Formulare (bunte Blätter) bitte mit BLEISTIFT ausfüllen und Ziffern wenn möglich in Computerschrift schreiben: 1234567890
- Haben Sie zu wenig Erhebungsblätter bekommen, beschaffen Sie sich bitte die noch erforderlichen Formulare bei dem von der Gemeinde bestellten Zählorgan oder direkt bei der Gemeinde (Magistrat, Magistratisches Bezirksamt).

Wir danken für Ihr Verständnis und Ihre Bemühungen

Österreichisches Statistisches Zentralamt

Erläuterungen zur Ausfüllung der Haushaltsliste

Sehr geehrter Haushaltsvorstand!

 Bitte tragen Sie in Spalte 1 der Haushaltsliste in die erste Zeile sich selbst, in die Zeilen darunter alle weiteren Personen ein, die zu Ihrem Haushalt gehören, sofern sie bei Ihnen wohnen und mit Ihnen zusammen eine gemeinsame Hauswirtschaft führen, und zwar auch solche Personen, die am Tag der Zählung vorübergehend abwesend sind. Zu Ihrem Haushalt gehören

- auch Personen, die bei Ihnen bedienstet und in Kost und Quartier sind.
- 2. Nicht in die Haushaltsliste aufzunehmen sind folgende Personen:
- a) Personen, die sich nur vorübergehend in der Wohnung aufhalten (z. B. Urlaubsgäste),
- exterritoriale Personen (Personal ausländischer Vertretungsbehörden und internationaler Organisationen mit fremder Staatsangehörigkeit).

Familienname, Vorname aller Haushaltsmitglieder (Personen, die in dieser Wohnung wohnen, aber eine getrennte Hauswirtschaft führen, füllen eine eigene Haushaltsliste aus!)	Wohnsitz Hat die in Spalte 1 eingetragene Person — außer diesem Wohnsitz (Anschrift auf der Vorderseite dieser Liste) — noch weitere Wohnsitze, so wird ersucht, in die Zeilen b und allenfalls c die genaue Anschrift einzutragen.	»o W Bitte	Welcher Wohnsit ist der »ordentliche Wohnsitz«? Bitte zutreffenden Wohnsitz ankreuze		
1	2	3a	3b	3c	
1	a) Wohnsitz in der auf der Vorderseite der Haushaltsliste angegebenen Wohnung				
	Weitere Wohnsitze:				
	b)				
	C)				
2	a) Wohnsitz in der auf der Vorderseite der Haushaltsliste angegebenen Wohnung	11.00			
	Weitere Wohnsitze:				
	b)				
	c)				
	Postleitzahl Gemeinde Straße (Ortschaft) Haus-Nr./Tür-Nr.			1	
3	a) Wohnsitz in der auf der Vorderseite der Haushaltsliste angegebenen Wohnung				
	Weitere Wohnsitze:			Ì	
	b) Postleitzahl Gemeinde Straße (Ortschaft) Haus-Nr./Tür-Nr.				
	C) C) Postleitzahl Gemeinde Straße (Ortschaft) Haus-Nr./Tür-Nr.				
4	a) Wohnsitz in der auf der Vorderseite der Haushaltsliste angegebenen Wohnung			<u> </u>	
	Weitere Wohnsitze:				
	b)			1	
	C)			旦	
5	a) Wohnsitz in der auf der Vorderseite der Haushaltsliste angegebenen Wohnung				
	Weitere Wohnsitze:				
	b) Postleitzahl Gemeinde Straße(Ortschaft) Haus-Nr./Tür-Nr.		L',	}	
	c)			П	
	Postleitzahl Gemeinde Straße (Ortschaft) Haus-Nr./Tür-Nr. a) Wohnsitz in der auf der Vorderseite der Haushaltsliste angegebenen Wohnung			+=	
	Weitere Wohnsitze:				
	b)	1			
	Postleitzahl Gemeinde Straße (Ortschaft) Haus-Nr./Tür-Nr.				
	C)				
7	a) Wohnsitz in der auf der Vorderseite der Haushaltsliste angegebenen Wohnung				
	Weitere Wohnsitze:	Ш.		Ì	
	b)				
	C) Postleitzahl Gemeinde Straße(Ortschaft) Haus-Nr./Tür-Nr.	\$45,84200,05 ft 155		쁘	
8	a) Wohnsitz in der auf der Vorderseite der Haushaltsliste angegebenen Wohnung				
	Weitere Wohnsitze:				
	b) Postleitzahl Gemeinde Straße(Ortschaft) Haus-Nr./Tür-Nr.				
	c)				
	Postleitzahl Gemeinde Straße(Ortschaft) Haus-Nr./Tür-Nr.				

- Untermieter sind nur dann in die Haushaltsliste aufzunehmen, wenn sie überwiegend am Haushalt des Unterstandgebers teilnehmen. Andernfalls haben Untermieter eine eigene Haushaltsliste auszufüllen. Innerhalb einer Wohnung kann es daher auch mehrere Haushalte geben. Ein Haushalt kann auch aus einer einzigen Person bestehen.
- Der für die Aufnahme in die Haushaltsliste entscheidende Zeitpunkt ist 1 Uhr morgens (Zählzeit) in der Nacht zum Dienstag, dem 12. Mai 1981 (Zähltag). Personen, die vor diesem Zeitpunkt

z n!	Ge- burts- jahr	Stellung zum Haushaltsvorstand (z. B. Ehefrau, Ehemann, Lebensgefährte, Tochter, Schwiegervater, Neffeusw. oder Hausgehilfin, Untermieterusw.)	Staats- bürger- schaft (nur bei Ankreu- zung in Spalte 3a)
	4	5	6
		Haushaltsvorstand	
	;		
	Ü	nterschrift des Haushaltsvorstandes (bzw. des Au	sfüllenden)

gestorben sind, oder nach diesem Zeitpunkt geboren wurden, sind in die Haushaltsliste nicht einzutragen.

WOHNSITZ (Spalte 2): Für jede Person, die außer in der Wohnung, wo die vorliegende Haushaltsliste ausgefüllt wird, noch weitere Wohnsitze hat, sind diese weiteren Wohnsitze in Spalte 2 (Zeilen b und c) einzutragen.

ORDENTLICHER WOHNSITZ (Spaite 3):

- Personen mit nur einem Wohnsitz kreuzen das Kästchen in Spalte 3a an.
- Personen mit mehreren Wohnsitzen kreuzen das Kästchen in Spalte 3a, 3b oder 3c an, je nachdem, welcher dieser Wohnsitze ihr »ordentlicher Wohnsitz« ist. An diesem — und nur an diesem — ist auch ein Personenblatt auszufüllen.
- 3. Der ordentliche Wohnsitz ist im Volkszählungsgesetz folgendermaßen bestimmt: »Der ordentliche Wohnsitz ist an dem Ort begründet, an dem sich die zu zählende Person in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu wählen. Hiebei ist es unerheblich, ob die Absicht darauf gerichtet war, für immer an diesem Ort zu hleiben«.
- Personen, die über mehrere Wohnsitze verfügen, haben anläßlich der Ausfüllung der Drucksorten anzugeben, welcher Wohnsitz ihr ordentlicher Wohnsitz ist. Jede Person darf nur in einer einzigen Haushaltsliste mit Ankreuzung der Spalte 3a verzeichnet sein.
- Personen mit mehreren Wohnsitzen haben daher zu entscheiden, welcher der ordentliche Wohnsitz im Sinne des Volkszählungsgesetzes ist. Dies trifft zum Beispiel für Personen mit einer Stadt- und einer Landwohnung zu. Sie haben zu entscheiden, welche der beiden Wohnungen für sie den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen darstellt.

Verheiratete Berufstätige mit einem Wohnsitz bei ihrer Familie und einem anderen am Arbeitsort werden den ordentlichen Wohnsitz im Regelfall bei der Familie haben. Demgegenüber wird sich der ordentliche Wohnsitz von ledigen Berufstätigen in der Regel in der Wohnung am Arbeitsort befinden.

Patienten in Krankenhäusern, Erholungsheimen oder Heilanstalten werden ihren ordentlichen Wohnsitz gewöhnlich in jener Wohnung haben, in die sie nach ihrer Entlassung zurückkehren werden. Personen in Altersheimen hingegen haben ihren ordentlichen Wohnsitz in der Anstalt.

Schüler bzw. Studenten, die getrennt von ihren Eltern am Studienort in Heimen oder Privatquartieren untergebracht sind, haben den ordentlichen Wohnsitz bei ihren Eltern (Erziehungsberechtigten), solange sie noch nicht eigenberechtigt (noch nicht volljährig) sind. Eigenberechtigte Schüler und Studenten, die in Heimen oder Privatquartieren am Studienort wohnen, werden den ordentlichen Wohnsitz am Studienort haben.

Präsenzdiener haben ihren ordentlichen Wohnsitz in jener Wohnung, in die sie nach Ableistung des Präsenzdienstes zurückkehren werden. Haben sie die frühere Wohnung aufgegeben, gilt die Kaserne als ordentlicher Wohnsitz. Für in Strafanstalten untergebrachte Personen gilt bezüglich

des ordentlichen Wohnsitzes die gleiche Regel.

Dauergäste in **Beherbergungsbetrieben** ohne privaten Haushalt anderswo haben ihren ordentlichen Wohnsitz im Beherbergungsbetrieb und füllen dort familienweise eigene Haushaltslisten und Personenblätter aus. Vorübergehend in Beherbergungsbetrieben untergebrachte Personen werden am Ort ihres ordentlichen Wohnsitzes erfaßt. Für sie ist im Beherbergungsbetrieb keine Haushaltsliste anzulegen.

Berufstätige Ausländer, ausgenommen Saisonarbeiter, haben den ordentlichen Wohnsitz an ihrem österreichischen Wohnort.

Erläuterungen zur Ausfüllung des PERSONEN-BLATTES

- Auf jedem Personenblatt ist links oben der Name und die Anschrift der Person, für die das Blatt ausgefüllt wird, einzutragen.
- Die Fragen 1 bis 3, 6, 7 und 10 sind von jeder Person auszufüllen, die übrigen Fragen richten sich nur an bestimmte Personenkreise. Aus dem Fragetext oder den Erläuterungen geht hervor, welche Personen von der Beantwortung ausgenommen sind.
- Die Fragen 3 bis 9 sind für die Situation am 12. Mai (Zähltag) zu beantworten. Die Fragen 10 bis 17 beziehen sich auf die letzten Wochen vor dem Zähltag und nur im Zweifelsfall (z. B. bei Firmenwechsel) auf den 12. Mai 1981.
- 4. Da die Personenblätter mit einer elektronischen Anlage abgelesen werden sollen, müssen sie sorgsam behandelt und dürfen nicht geknickt und nicht gefaltet werden.

Bei der Beantwortung der einzelnen Fragen muß das zutreffende Kästchen mit Bleistift kräftig angekreuzt werden.

Wenn erforderlich, ist die Antwort an den vorgegebenen Stellen in Worten einzutragen oder Ziffern in Computerschrift in folgender Form zu schreiben:



5. Sind die erfragten Angaben nicht bekannt (z. B. wegen Abwesenheit des Befragten), so mögen sie trotzdem so gut wie möglich eingetragen werden. Ist z. B. das Geburtsdatum unbekannt, möge zumindest das Geburtsjahr — ist z. B. die Anschrift der Arbeitsstätte unbekannt, möge zumindest die Arbeitsgemeinde angegeben werden.

Erläuterungen zu den einzelnen Fragen im Personenblatt

- ③ Familienstand: »Verwitwet« ist nur dann anzukreuzen, wenn die Ehe zur Zeit des Todes des Ehegatten noch aufrecht, nicht aber, wenn sie bereits geschieden war. Geschiedene, die nicht wieder verheiratet sind, haben »geschieden« anzukreuzen, unabhängig davon, ob der frühere Ehegatte noch lebt oder nicht.
- (4) Für Wiederverheiratete, Geschiedene oder Verwitwete: Im Gegensatz zu Frage 3 ist hier das Datum der ersten Eheschließung anzugeben. Ist die bestehende Ehe die erste Ehe, entfällt daher die Beantwortung der Frage.
- (5) Wie viele Kinder haben Sie geboren? Es ist die Gesamtzahl aller leiblichen, lebendgeborenen Kinder einzutragen, auch wenn sie heute woanders wohnen oder bereits verstorben sind. Stief-, Adoptiv- oder Ziehkinder sind bei dieser Frage nicht zu berücksichtigen.

Frauen mit nur Totgeburten kreuzen »kein Kind lebend geboren« an. Für die vier zuerst geborenen Kinder sind auch die Geburtsdaten einzutragen, z. B. für Zwillinge zweimal dasselbe Datum.

Für Frauen unter 16 Jahren sowie für Männer entfällt die Beantwortung der Frage.

(7) Umgangssprache: Fremdsprachenkenntnisse sind hier nicht anzugeben.

Bei Kindern, die noch nicht sprechen können, und bei Stummen ist die Umgangssprache anzuführen, die in ihrer Familie gesprochen wird.

(8) Wohnort vor 5 Jahren: Wohnten Sie am 12. Mai 1976, also vor 5 Jahren, im Ausland, geben Sie bitte anstelle der Gemeinde den Staat an

Für Kinder, die nach dem 12. Mai 1976 geboren wurden, entfällt die Beantwortung der Frage.

Ausbildung: Bei zwei erlernten Berufen bzw. zwei abgeschlossenen Hochschulstudien genügt die Angabe des wichtigsten (mit dem ausgeübten Beruf am ehesten zusammenhängenden) erlernten Berufes bzw. Studiums.

Für unter 15jährige entfällt die Beantwortung der Frage.

(10) Lebensunterhalt: Für die Beantwortung der Frage gilt die Situation in den letzten Wochen vor dem Zähltag, im Zweifelsfall jene am 12. Mai 1981.

Berufstätige kreuzen an, ob sie voll oder in Teilzeit berufstätig sind. Das Ausmaß für die Vollbeschäftigung ist nur als Richtwert aufzufassen: Z. B. kreuzen Lehrer »voll berufstätig« an, wenn sie die volle Lehrverpflichtung haben, auch wenn diese weniger als 35 Stunden wö-

chentlich ausmacht. Werden mehrere Tätigkeiten in Teilzeit ausgeübt, ist dennoch »voll berufstätig« anzukreuzen, wenn die Summe dieser Tätigkeiten 35 oder mehr Wochenstunden beträgt.

Pensionisten und Rentner beantworten die Fragen 11 und 12 über die zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit, sofern sie früher zumindest durch mehrere Jahre berufstätig waren.

Die Ankreuzungen »Hausfrau (Hausmann)« oder »Kind, Schüler, Student« bedeuten den Unterhalt durch den Ehepartner bzw. durch die Eltern. Wird der Lebensunterhalt überwiegend aus eigener Pension oder anderen Quellen bezogen, sind die Kästchen »Pensionist, Rentner« oder »anderer Lebensunterhalt« anzukreuzen.

Personen in **praktischer Berufsausbildung** (z. B. Lehrlinge, Krankenpflegeschülerinnen usw.) gelten als »berufstätig«.

Personen in beruflicher **Umschulung** kreuzen das Kästchen »berufstätig« an, machen jedoch Angaben bei Fragen 11 bis 16 über den zuvor ausgeübten Beruf (also nicht: »Arbeitsamt«).

(1) bis (7): Bei Vorliegen mehrerer Beschäftigungsverhältnisse erfolgt die Beantwortung der Fragen 11 bis 16 für den Hauptberuf (meiste Arbeitszeit), der Frage 17 für den Nebenerwerb.

Bei einem Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses während der Volkszählung erfolgt die Beantwortung für die Situation am 12. Mai 1991

Personen, die sowohl Schüler bzw. Studenten als auch berufstätig sind, beantworten die Fragen 11–16 je nachdem, ob Sie sich in Frage 10 als »berufstätig« oder als »Schüler, Student« bezeichnet haben.

(1) Genaue Berufsbezeichnung: Ihre Angaben sollen in rund 600 verschiedene Berufskategorien eingestuft werden, weshalb um mög lichst genaue Angabe Ihrer beruflichen Tätigkeit ersucht wird. Es wird daher auch zusätzlich um eine kurze Beschreibung des wichtigsten Arbeitsvorganges gebeten. Für diese Beschreibung könnten folgende Fragen für Sie eine Hilfe sein: Was habe ich zu bearbeiten? Welches Produkt habe ich herzustellen? Welche Werkzeuge, Maschinen, Geräte usw. sind für meine Berufstätigkeit typisch? Habe ich auch leitende Funktionen?

Beispiele für eine genaue Berufsbezeichnung:

Autogenschweißen von Stahlbauteilen für Brücken.

Bedienen eines Buchungsautomaten.

Entnahme von Warenproben, Prüfung auf Maßgenauigkeit, Freigabe der Ware.

Werkmeister in der Tauchlackiererei.

Geschäftspost beantworten, Rechnungen ausstellen.

Wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet des Umweltschutzes.

(2) Berufstätig als: Selbständige sind Personen, die in keinem Beschäftigungsverhältnis als Arbeitnehmer stehen, sondern ihre Berufstätigkeit auf eigene Rechnung ausüben. Mit/ohne Arbeitnehmer: Je nachdem, ob Lohn- oder Gehaltsempfänger in Ihrem Betrieb beschäftigt sind. Selbständige, die nur von Familienmitgliedern ohne förmliches Entgelt unterstützt werden, kreuzen »ohne Arbeitnehmer« an. Mithelfende Familienangehörige sind Berufstätige, die im Betrieb eines Familienangehörigen ohne förmliches Entgelt und ohne selbst bei einer Sozialversicherung pflichtversichert zu sein, mitarbeiten. Arbeiter kreuzen »Facharbeiter«, »angelernter Arbeiter« oder »Hilfsarbeiter« an, je nachdem, wie sie in ihrem Betrieb kollektivvertraglich eingestut.

(3) Name der Firma bzw. Schultyp der derzeit besuchten Schule: Personen mit mehreren Arbeitgebern (z. B. Bedienerinnen) tragen ein: »Mehrere Arbeitgeber«.

(5) und (6) Weg zur Arbeitsstätte oder Schule und deren Adresse: Diese Fragen dienen der Erfassung Ihres Weges von der Wohnung zur Arbeitsstätte bzw. zur Schule. Es tragen daher z. B. Lehrer die Schule ein, an der sie unterrichten (Stammschule) und nicht z. B. den Landesschulrat.

Wer in seinem Wohnhaus arbeitet oder auf demselben Grundstück (z. B. Hausbesorger, Landwirte, Heimarbeiter) bzw. in der Schule wohnt, kreuzt bei Frage 16 das Kästchen »in diesem Haus« an; für diese Personen entfällt die Beantwortung der Frage 15.

Liegt die Arbeitsstätte (Schule) im Ausland, ist auch der Staat anzugeben.

Personen mit wechselnder Arbeitsstätte (z. B. Bedienerinnen) beantworten Frage 15 und 16 entsprechend der Situation am 12. Mai 1981.

(7) Nebenerwerb: Als Nebenerwerb gilt eine Tätigkeit, die ein zweites Sozialversicherungsverhältnis begründet oder die aufgrund eines Gewerbescheins oder einer Kammerzugehörigkeit ausgeübt wird — sofern diese Nebenerwerbstätigkeit zumindest in Teilzeit (also durchschnittlich mindestens 13 Wochenstunden) ausgeübt wird. Als Nebenerwerb gilt z. B. auch eine nebenberufliche Bewirtschaftung der eigenen Landwirtschaft, sofern mindestens 13 Wochenstunden dafür aufgewendet werden.